



## **Hallennutzungsordnung der Sporthallen am BZM**

### **Hallenöffnungszeiten:**

Montag – Freitag:	7.00 – 17.00 Uhr Schulbetrieb
	17.00 – 22.30 Uhr Vereins- und Trainingsbetrieb
Samstag – Sonntag:	Betrieb nach Voranmeldung

### **Regeln**

1. Die Nutzung der Sporthallen erfolgt über eine Vereinbarung mit dem Landratsamt beziehungsweise der Stadt Markdorf. Näheres regelt eine Nutzungsvereinbarung.
2. Ohne den verantwortlichen Lehrer beziehungsweise Übungsleiter dürfen weder die Turnhallen noch die Umkleieräume betreten werden. Dieser kontrolliert die Räume.
3. Auf Ordnung und Sauberkeit ist durch die Nutzer in allen Bereichen zu achten. Bei größeren Verschmutzungen ist eine Grobreinigung durchzuführen.
4. Die Sporthalle darf nur mit Hallenschuhen betreten werden.
5. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
6. In der Sporthalle darf nur Wasser aus Plastikflaschen getrunken werden. Werden bei Veranstaltungen Essen und Getränke verkauft, so dürfen diese nur auf der Tribüne / nur im oberen Bereich hinter der Tribüne bzw. auf der Galerie der neuen Halle verzehrt werden. Glasflaschen und Glasbehälter sind verboten.
7. Den Anweisungen des Hallenwarts, Lehrers und verantwortlichen Übungsleiters ist Folge zu leisten.
8. Jeder Benutzer achtet auf den sorgsamem Umgang mit dem Inventar. Sollten Schäden entstehen oder solche bereits zu Beginn vorliegen, so sind diese beim Hausmeister zu melden. Während des Schulbetriebs sollte hierbei das Formular zur Schadensmeldung verwendet werden.
9. Die verwendeten Geräte müssen wieder an den dafür vorgesehenen Platz zurückgebracht werden. Externe Geräte oder sonstiges Material müssen nach der Nutzung sofort wieder aus der Halle entfernt werden.
10. Es gilt ein Verbot für die Verwendung von Haftmitteln.
11. Der Geräteraum dient zum Abstellen der Geräte und weder als Aufenthaltsraum noch als Raum zum Sporttreiben.
12. Bei Wettkämpfen ist der Veranstalter verpflichtet seine Gäste auf die Einhaltung der Hallennutzungsordnung hinzuweisen.
13. Tiere dürfen nicht in die Sporthalle.
14. Verursachte Kosten mutwilliger Zerstörung von Sportgeräten oder der Einrichtung sind vom Verursacher selbst zu tragen.
15. Für Garderobe und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.